

# Satzung

## des Dorf museumsvereins Frei-Laubersheim e.V. (DMV)

### §1

#### Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „ Dorf museumsverein Frei-Laubersheim e.V.“.
- (2) Der Sitz ist in Frei-Laubersheim (Postadresse des jeweiligen 1. Vorsitzenden).
- (3) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.).
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### §2

#### Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein trägt zum gesellschaftlichen und kulturellen Leben von Frei-Laubersheim bei, er setzt sich für den Erhalt des materiellen und immateriellen historischen Erbes von Frei-Laubersheim ein und fördert das historische Bewusstsein für die Geschichte des Ortes und der Region.
- (2) Der Verein unterhält das Dorf museum von Frei-Laubersheim, er ist für die Sammlung und die Pflege der Exponate, für deren Instandhaltung und Instandsetzung verantwortlich. Schwerpunkt der Sammlung sind alte, regionaltypische hauswirtschaftliche, handwerkliche und landwirtschaftliche Gerätschaften.
- (3) Der Verein macht das Museumsinventar durch Ausstellungen, Veranstaltungen und Publikationen für die Öffentlichkeit zugänglich und er fördert durch seine allgemeine Informationstätigkeit das Wissen um die Geschichte von Frei-Laubersheim.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §3

#### Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die für die Ziele des Vereins eintreten will.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und erfolgt durch den Vorstand. **Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zur Mitgliedschaft der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.**

### §4

#### Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
  - durch Tod des Mitglieds
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
- Mit seiner Beitragszahlung länger als 12 Monate, trotz schriftlicher Abmahnung, rückständig ist.
  - Den Vereinsinteressen wiederholt und trotz Abmahnung entgegen handelt.
- (3) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung, innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses, verlangen, die endgültig mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

## §5

### Beiträge

Die zu zahlenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung, unter Berücksichtigung besonderer Merkmale, festgesetzt.

## §6

### Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmberechtigt sind alle juristischen Personen, aber nur mit einer Stimme. Örtliche Vereine als Mitglieder werden durch den jeweiligen BGB-Vorstand vertreten und haben eine Stimme.
- (2) Als Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr an gewählt werden. Bei Abwesenheit eines Kandidaten anlässlich von Vorstandswahlen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Zulassung zur Kandidatur. Die Kandidatur und Annahme der Wahl muss einwandfrei erkennbar sein.

## §7

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## §8

### Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich bis spätestens zum 30. September vom Vorstand durchzuführen. Diese Versammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in dem für Frei-Laubersheim zuständigen Amtsblatt einberufen. An nicht in der Verbandsgemeinde wohnende Mitglieder ist eine schriftliche Einladung durch Brief oder E-Mail an die vom Mitglied zuletzt genannte Adresse zu senden.

Die Tagesordnung ist gleichzeitig bekannt zu geben und muss folgende Punkte enthalten:

- Jahresberichte und Jahresrechnung
  - Rechnungsprüfungsbericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahlen (soweit erforderlich)
- (3) Außerdem sind **außerordentliche** Mitgliederversammlungen nach Bedarf sowie auf schriftlichen Antrag von Mitgliedern einzuberufen. Der Antrag von Mitgliedern muss die Tagesordnung bzw. Begründung enthalten und von 1/3 der Mitglieder unterzeichnet sein.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens **eine Woche** vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
- (5) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## §9

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand und besteht aus:
- dem/der 1. Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Kassierer/Kassiererin
  - dem/der Schriftführer/Schriftführerin
  - einem/einer Beisitzer/Beisitzerin
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer. Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes i.S. des §26 BGB vertreten gemeinsam.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von **4 Jahren**. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl oder Mitgliederversammlung zu berufen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse für besondere fachliche Aufgaben zu bilden, die der Erfüllung der Vereinsaufgaben dienen.
- (5) Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte des Vereins mindestens so lange, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

## §10

### Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn im Einzelfall diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Es entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. In der Tagesordnung sind hierzu die beabsichtigten Satzungsänderungen so aufzuführen, dass die Mitglieder aus der Mitteilung im Wesentlichen erkennen können, um was es sich bei der geplanten Satzungsänderung handelt.

## §11

### Veröffentlichungen

Veröffentlichungen erfolgen in dem für Frei-Laubersheim zuständigen Amtsblatt.

## §12

### Kassenprüfer

- (1) Die Kasse des Vereins sowie sonstige Abrechnungen werden nach Abschluss des Kalenderjahres durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung und beantragen die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die Kassenprüfer werden alle vier Jahre gewählt.

## §13

### Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit wird frühestens nach 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die mit  $\frac{3}{4}$  der **anwesenden** stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Frei-Laubersheim, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dorfmuseumsvereins zu verwenden.

## §14

### Inkrafttreten

Die Satzung trat mit der Eintragung beim Vereinsregister am 11. November 2019 in Kraft